

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Direction der  
Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871  
1866**

11 (12.3.1866)

# Verordnungs-Blatt

der  
Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten.

**Carlsruhe, den 12. März 1866.**

## Inhalt.

Postwesen. Die Berechnung der Speditionsgebühr bei ein- und zweimonatlichem Abonnement.

— Der Tarif für Fahrpostsendungen nach Italien.

Eisenbahnen. Die Aufnahme der Stationen Kleinmünchen und Tornoz in den süddeutschen Eisenbahnverband.

— Die Tarifierung von Kunstwolle und Haarabfälle im süddeutschen Eisenbahnverbande.

Dienstnachrichten.

Nr. 9067.

### Die Berechnung der Speditionsgebühr bei ein- und zweimonatlichem Abonnement betreffend.

Der §. 12 der Instruction für den Vereins-Postdienst (Verordnungsblatt 1860 Seite 380 zu Art. 45 des Postvereinsvertrags) enthält im zweiten Absatz die Bestimmung:

„Bei Zeitungsbestellungen auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr wird die Speditionsgebühr nach deren Betrage für ein Vierteljahr erhoben, und bei längeren Zeiträumen jedes angesangene Vierteljahr für ein volles Vierteljahr gerechnet“.

Diese Bestimmung wird in Folge einer Vereinbarung unter den Vereins-Postverwaltungen andurch aufgehoben und es wird statt dessen verfügt, daß von jetzt an, soweit nach den Verlagsbedingungen ein- und zweimonatliche Abonnements auf Zeitungen ic. zulässig sind, für einen Monat 1 Zwölftheil und für zwei Monate 2 Zwölftheile der jährlichen Speditions- und Bestellgebühr zu erheben sind. Hierbei darf jedoch nicht von einem beliebigen Tage an, sondern es muß immer von dem 1. eines Monats ab das Ratum berechnet werden; jeder angesangene Monat ist also für einen vollen Kalendermonat zu berechnen.

Gegenwärtige Verfügung hat auf den gesamten Zeitungsverkehr, mitbin sowohl im Inlande als mit dem Postvereinsgebiete, mit Frankreich und der Schweiz Anwendung zu

finden, und ist bei §. 8 der Zeitungs-Instruktion (Verordnungsblatt 1853 Seite 13—14) vorzumerken.

Der letzte Absatz des ebengedachten §. bezieht sich fernerhin nur auf jene Fälle, wo bei Abonnements-Anmeldungen in einem bereits begonnenen Viertel- oder Halbjahre die schon erschienenen Nummern dem Abonnenten auf ausdrückliches Verlangen nachgeliefert werden müssen.

Endlich ändert sich die Ueberdruck-Feststellung vom 22. Juli 1865 Nr. 24164 in Betreff des Abonnements auf französische Zeitungen dahin, daß

bei Abonnements, welche am 16. auf die Dauer von 1, 2, 3 u. s. w. Monaten beginnen, bezüglich der Speditions- und Bestellgebühr jeder angefangene Monat für einen vollen Monat, also z. B.

vom 16. März bis 15. April = 2 Monaten,

" " " " Mai = 3 "

" " " " Juni = 4 "

zu rechnen ist.

Die Großherzoglichen Postanstalten haben darauf zu achten, daß in den Zeitungs-Bestellungen und Rechnungen z. die für 1 und 2 Monate bestellten Exemplare von den für die regelmäßige Abonnements-Periode bestellten gehörig ausgeschieden sind.

Carlsruhe, den 12. März 1866.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

Bimmer.

Merkel.

---

Nr. 8186.

Den Tarif für Fahrapostsendungen nach Italien betreffend.

Einer Mittheilung des schweizerischen Postdepartements zufolge tritt für Fahrapostsendungen, welche nach den am Lago Maggiore zwischen Magadino und Arona liegenden Orten bestimmt sind, die ausnahmsweise Behandlung ein, daß die schweizerische Transittaxe lediglich bis Magadino nach dem VIII. Progressionszage und für die Seestrecke die Taxe nach dem vor dem 1. Januar d. J. bestandenen Tarife (Abth. D. I. Seite 17 des vereinsausländischen Fahraposttariffs Nr. I.) zu berechnen ist.

Hievon werden die Großherzoglichen Postanstalten mit Bezug auf die diesseitige Generalverordnung vom 13. Januar d. J. Nr. 1801 (Verordnungsblatt Seite 8) zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe, den 7. März 1866.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

Bimmer.

Jäger.

Nr. 7850.

Die Aufnahme der Stationen Kleinmünchen und Tornocz in den süddeutschen Eisenbahnverband betreffend.

Für die im Einverständniß der betheiligten Verwaltungen in den directen Güterverkehr des süddeutschen Eisenbahnverbandes aufgenommenen Stationen Kleinmünchen — Station der k. k. priv. Kaiserin-Elisabeth-Bahn — und Tornocz — Station der k. k. priv. österr. Staatseisenbahn (südöstliche Linie) — ist als II. Nachtrag zu dem Reglement und den Tarifen vom 1. Juli 1865 ein vom 1. d. M. ab gültiger Tarif ausgegeben worden, welcher sofort in Wirksamkeit zu treten hat.

Den Großherzoglichen Eisenbahnämtern werden die zum Dienstgebrauch und zur Abgabe an das Publikum nöthigen Exemplare dieses Tarifnachtrages unverweilt zugehen und ist hiervon auch an die Nichtverbandstationen je 1 Exemplar zur Auskunftsertheilung abzugeben.

Carlsruhe, den 5. März 1866.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

Bimmer.

Lorenz.

Nr. 8874 — 76.

Die Tarifirung von „Kunstwolle“ und „Haarabfälle“ im süddeutschen Eisenbahnverbande betreffend.

Im Einverständniß der Verwaltungen des süddeutschen Eisenbahnverbandes wurde der Artikel „Kunstwolle“ aus Classe I. in Classe II. A. versetzt und der Artikel „Haarabfälle“ in die I. Classe aufgenommen.

Beide Tarifirungen haben sofort in Vollzug zu treten und ist das Waarenverzeichniß hiernach richtig zu stellen beziehungsweise zu ergänzen.

Carlsruhe, den 11. März 1866.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

Bimmer.

Lorenz.

Dienstnachrichten.

Es wurden ernannt:

zu Gehilfen:

a. für den Post-Expeditionsdienst:

Georg Edinger von Mosbach,

Hermann Rudigier von Waldshut;

b. für den Eisenbahn-Expeditionsdienst:

Franz Xaver Belzer von Binningen,

Franz Zimmermann von Bruchsal,

Julius Münzer von Mannheim;

zu Briefträgern:

Postamtsdiener Mathias Dickemann,

Packer und Postamtsdiener Joseph Hilpert,

Johann Reichel;

zum Packer und Postamtsdiener:

Mathias Person von Ringsheim;

zum Postamtsdiener:

Anton Becker von Durlach;

zu Eisenbahn-Conducteuren:

Johann Keller von Ewattingen,

Andreas Meßger von Niederhausen.